

**Pressemitteilung Nr. 68/2017
vom 22.11.2017**

Erneute Anordnung der Abschiebehaft für zunächst eine Woche

In den Abendstunden des 21.11.2017 hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Bremen im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig die erneute Haft zur Sicherung der Abschiebung gegen den Betroffenen Oussama B. angeordnet.

Gegen diesen Betroffenen hatte der Senator für Inneres eine Abschiebungsanordnung gemäß § 58a Aufenthaltsgesetz erlassen, gestützt auf die Annahme, dass von dem Betroffenen eine terroristische Gefahr ausgeht. Angesichts dessen befand sich der Betroffene vom 21.03.2017 an in Abschiebungshaft.

Die Abschiebungsanordnung hatte vor dem Bundesverwaltungsgericht im einstweiligen Rechtschutzverfahren und vor dem Bundesverfassungsgericht Bestand, allerdings haben die Bundesgerichte die Abschiebung des Betroffenen von der mit Verfahrensgarantien verbundenen Zusage des Aufnahmestaates abhängig gemacht, dass dem Betroffenen dort keine Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung drohe.

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht jüngst festgestellt hatte, dass die bislang vom Aufnahmestaat abgegebenen Erklärungen nicht ausreichend seien und eine Abschiebung auf dieser Grundlage untersagt hatte, hatte das Amtsgericht Bremen am 16.11.2017 die Abschiebehaft beendet. Hiergegen wendet sich das Migrationsamt Bremen mit der Beschwerde zum Landgericht.

Im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens hat die Kammer die genannte einstweilige Anordnung erlassen. **Sie beruht allerdings nicht darauf, dass Bedenken gegen die Entscheidung des Amtsgerichts Bremen bestünden; im Gegenteil ist die Kammer nach bisheriger Aktenlage der Auffassung, dass die Entscheidung des Amtsgerichts seinerzeit in Ansehung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu Recht ergangen ist.**

Mittlerweile haben sich aber im Beschwerdeverfahren neue Umstände ergeben, aus denen sich die Möglichkeit ergibt, dass das vom Bundesverwaltungsgericht festgestellte Abschiebungshindernis in Zukunft ausgeräumt werden kann. Angesichts dessen erachtete das Landgericht Bremen die erneute Inhaftierung des Betroffenen für geboten.

Dr. Thorsten Prange
Vorsitzender Richter am Landgericht
- Pressesprecher des Landgerichts Bremen -
Domsheide 16, 28195 Bremen
Tel.: 0421 361-17298
mobil: 0176 42361782
Fax: 0421/361-15837
E-Mail: pressestelle@landgericht.bremen.de
